

- Keine amtliche Bekanntmachung -

**Achte Satzung
zur Änderung der Ordnung für den Erwerb
des akademischen Grades eines Magister Artium (M.A.)
(Magisterprüfungsordnung)
der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 7. August 1998

(KWMBI II S. 1222)



Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Ordnung für den Erwerb des akademischen Grades eines Magister Artium (M.A.) der Ludwig-Maximilians-Universität München (Magisterprüfungsordnung) vom 25. Juni 1986 (KMBI II S. 268), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Februar 1998 (KWMBI II S. #), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Jeder Prüfer darf einen Kandidaten nur in jeweils einem Fach prüfen; über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuß.“

2. Der Anhang wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird nach dem Fach „Politische Wissenschaft“ das folgende neue Fach eingefügt:

„Religionswissenschaft“.

b) In Nummer 2 wird nach dem Fach „Interkulturelle Kommunikation“ das folgende neue Fach eingefügt:

„Koptologie“.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 25. Juni 1998 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 31. Juli 1998, Nr. X/4-5e66M(4)-6/100 524.

München, den 7. August 1998

Professor Dr. Andreas Heldrich
Rektor

Die Satzung wurde am 10. August 1998 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 12. August 1998 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. August 1998.